

NL Westfalen

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung

Westfalen

Außenstelle

Osnabrück

Winkelhausenstraße 22

49090 Osnabrück

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Gesamt

Bezeichnung der Bauleistung

Vertragsnummer 231-26-0020	Vertragsname A33 Gebäuderückbau-Hinter dem Felde-Belm
Projektnummer A-06830-00	Projektname Osnabrück-N (A 1) - Osnabrück/Belm (B 51n) AD Osna.

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.2.	Beschreibung der Bausubstanz	5
1.3.	Beschreibung der Außenanlagen	8
1.4.	Erdarbeiten	8
1.5.	Ausgeführte Vorarbeiten	9
1.5.1.	Kampfmittel	9
1.5.2.	Baufeldfreimachung	9
1.5.3.	Leitungssituation	9
2.	Angaben zur Baustelle	10
2.1.	Lage der Baustelle	10
2.2.	Zugänge, Zufahrten	10
2.3.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
2.4.	Lager- und Arbeitsplätze	11
2.4.1.	Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen	11
2.4.2.	Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen	12
2.4.3.	Mobile Aufbereitungsanlagen	12
2.5.	Baugrundverhältnisse	12
2.5.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	12
2.5.2.	Oberflächenversiegelung	13
2.5.3.	Schadstoffbelastung	13
2.6.	Schutz-Bereiche und -Objekte	13
2.6.1.	Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen	13
2.6.2.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	13
2.6.3.	Baugeräte	14
3.	Angaben zur Ausführung	14
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	15
3.2.	Bauablauf	15
3.3.	Wasserhaltung	15
3.4.	Baubehelfe	16
3.4.1.	Baugruben, Wandsicherungen	16
3.4.2.	Abbruchverfahren	16
3.5.	Stoffe, Bauteile	16
3.5.1.	Erdbau	16

3.5.2.	Stoffstrommanagement	16
3.6.	Abfälle.....	18
3.6.1.	Allgemeines	18
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	18
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	20
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	21
3.6.5.	Rückbau- und Entsorgungskonzept.....	22
3.7.	Zustandsfeststellung	22
3.8.	Sicherungsmaßnahmen.....	22
3.9.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	23
3.9.1.	Vermessungsleistungen.....	23
3.9.2.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	23
3.10.	Prüfungen und Nachweise	25
3.10.1.	Erstprüfungen.....	25
3.10.2.	Kontrollprüfungen	25
3.11.	Arbeits- und Umweltschutz.....	25
4.	Ausführungsunterlagen	25
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	25
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	26
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	28
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	28
5.1.1.	Allgemeine Rundschreiben Straßenbau	28
5.1.2.	Technische Lieferbedingungen.....	28
5.1.3.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	28
5.1.4.	Weitere technische Regelwerke.....	28
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)	29
5.2.1.	Ergänzungen zur ZTV E-StB 17.....	29
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	31
5.4.	Anlagen/Formblätter	32
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	32
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	34
5.4.3.	Formblatt Erstellungshilfe für die Einbaudokumentation nach § 25 EBV	37
5.4.4.	Mustergliederung Rückbau- und Entsorgungskonzept.....	39

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Westfalen, Außenstelle Osnabrück beabsichtigt den Abbruch eines Wohnhauses in 49191 Belm. Neben dem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten befinden sich auf dem Abbruchgrundstück eine Garage mit angebautem Holzschuppen, ein Brunnen zur Trinkwasserversorgung und eine Kleinkläranlage, die ebenfalls zurückgebaut werden sollen. Das Grundstück in der Straße hinter dem Felde 12 umfasst ca. 3.000 m² und befindet sich südlich des Ortsteils Icker. Das Grundstück gliedert sich in einen östlichen, bebauten Teilbereich mit Gärten sowie eine westlich gelegene Wiese mit Obstbäumen.

Die im Zusammenhang der Abbrucharbeiten erforderlichen Arbeiten werden im Folgenden beschrieben.

1.1. Auszuführende Leistungen

Im Hinblick auf die Erfassung umweltrelevanter Baustoffe oder nutzungsbedingter Kontaminationen wurden im Zuge eines Schadstoffkatasters verschiedene Materialproben entnommen und stichprobenartig auf verschiedene Verdachtsparameter analysiert.

Das Gebäudeschadstoffkataster ist der Anlage LB 4 zu entnehmen.

Ein Übersichtslageplan des Abbruchgeländes ist der Anlage LB 3 zu entnehmen. Grundsätzlich erfolgt der Rückbau der abzubrechenden Gebäude bis UK Fundamente.

1.2. Beschreibung der Bausubstanz

Wohnhaus



Abbildung 1: Blick auf das Wohnhaus nach Südosten.

Bei dem zurückzubauendem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten handelt es sich um ein freistehendes Gebäude in Mauerwerksmassivbauweise. Der östliche Gebäudeteil wurde im Jahr 1954 errichtet. Im Jahr 1968 erfolgte eine Kernsanierung sowie der Anbau des westlichen Gebäudeteils.

Gebäudeart:	Zweifamilienwohnhaus	
Abmessungen	Länge:	ca. 17 m
	Breite:	ca. 10,5 m
	Bruttogrundfläche:	ca. 380 m ²
	Maximale Gebäudehöhe:	ca. 9 m
	Umbauter Raum:	ca. 830 m ³
Geschosse	Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachboden (nicht ausgebaut)	
Konstruktion	Mauerwerksmassivbau	
	Decken aus Leichtbeton	
Gründung	Streifenfundamente mit tragender Bodenplatte	
Sohle/Fußboden	Teppich- und Laminatböden auf Estrich	
	Fliesen in den Fluren, Sanitäreinrichtungen und Küchen	
	Im Wohnzimmer im Erdgeschoss Fliesen auf Estrich mit Fußbodenheizung im Estrich	

Dach	Satteldach mit Dachziegeln Dachgauben mit Schieferplatten verkleidet und mit alter KMF gedämmt
Decken	Stahlbetondecken (z. T. aus Porenbeton) In Teilen abgehängte Decken (Holzverkleidungen)
Außenwände	Klinker, z. T verputzt Mauerwerk (zweischalig) Innenliegende Dämmung aus Sandwichgipskartonplatten mit Polystyrol Verkleidung der Dämmung aus Holz oder Gipsplatten
Innenwände	Mauerwerk aus Kalksandstein und Ziegel (ca. 10 - 20 cm mächtig), verputzt geflieste Wände in Badezimmern und Küchen vereinzelt Verkleidung aus Holz
Fußbodenbeläge	Fliesen, Laminat, Teppichböden
Türen	Metal- und Brandschutztüren im Keller Holztüren im Wohnbereich, Trennung der Wohnungen durch eine Glastür
Fenster	Fenster mit Rahmen aus Kunststoff
Technische Gebäudeausstattung	<ul style="list-style-type: none">- Isolierte Rohrleitungen- Heizung aus dem Jahr 1997
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none">- Leuchtstoffröhren mit PCB-haltigen Kondensatoren- Sanitär- und Elektroinstallationen- Offener Kamin im Erdgeschoss- Dachboden über Einschubtreppe zugänglich

Garage



Abbildung 2: Blick auf die Garage nach Westen

Bei der Garage handelt es sich um einen Mauerwerksmassivbau auf dem Jahr 1963, welche über eine Mauer mit dem Wohnhaus verbunden ist. Im Westen ist ein Holzschuppen an die Garage angebaut.

Gebäudeart:	Garage, zwei Stellplätze mit angebautem Holzschuppen	
Abmessungen	Länge:	ca. 8,9 m
	Breite:	ca. 5,5 m
	Bruttogrundfläche:	ca. 98 m ²
	Maximale Gebäudehöhe:	ca. 7 m
	Umbauter Raum:	ca. 265 m ³
Geschosse	Erdgeschoss, Dachboden	
Konstruktion	Mauerwerksmassivbau	
	Decken aus Beton	
	Schuppen aus Holzkonstruktion	
Gründung	Streifenfundamente mit tragender Bodenplatte	
Sohle/Fußboden	Betonböden	
Dach	Satteldach mit Dachziegeln	
	Dach des Schuppens als Schleppdach mit Dachziegeln ausgebildet	
Decken	Stahlbetondecken	

Außenwände	verputzt Mauerwerk (Bimsstein)
Innenwände	Mauerwerk aus Bimssteinen
Fußbodenbeläge	keine
Türen	Metal- und Brandschutztüren Tor im Osten
Fenster	Fenster mit Holzrahmen
Sonstiges	- Dachboden über Holztreppe zugänglich - Beleuchtung mit Energiesparlampen

1.3. Beschreibung der Außenanlagen

Oberflächen	- Betonsteinpflaster und Betonplatten - unversiegelte Gärten im Süden und Norden
Einfriedung	- gemauerter Zaun mit Metallelementen im Osten - Maschendrahtzaun umlaufend um das Grundstück
Sonstiges	- Gullys und sonstige Schächte - Abwasserreinigung über Kleinkläranlage - Trinkwasserversorgung über einen privaten Brunnen (ca. 7,5 m mit Betonschachtringen ausgebaut, Gesamttiefe ca. 50 m) - Außenbeleuchtung nördlich des Gebäudes - Terrasse im Süden

1.4. Erdarbeiten

Nach Rückbau der Gebäude nebst Außenanlagen und Entsiegelung der umliegenden befestigten Flächen sind geeignete Füllsande lagenweise verdichtet bis zur Geländeoberkante einzubauen. Hierbei sind die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses in Anlage LB 2 zu beachten.

Auf der übrigen Fläche ist eine grobe Planie mit anstehendem Bodenmaterial durchzuführen.

Die Verfüllung erfolgt maßgeblich mit angeliefertem Füllsand, der die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält. Die Verwertung und Entsorgung von belastetem Bodenaushub erfolgt gemäß Ersatzbaustoffverordnung und Deponieverordnung.

1.5. Ausgeführte Vorarbeiten

1.5.1. Kampfmittel

Durch den Bauherrn wurde eine Luftbildauswertung angefragt und ist der Anlage LB 6 zu entnehmen. Es ist derzeit nicht von einem Kampfmittelverdacht auszugehen.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom Bauherrn keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen und die Fundstelle ist abzusperren. Die Bauüberwachung und die örtliche Ordnungsbehörde sind unmittelbar zu benachrichtigen.

1.5.2. Baufeldfreimachung

Vorlaufend zu dem maschinellen Rückbau erfolgt durch den Bauherrn eine Grünräumung des Abbruchbereichs. Hierbei werden Bäume, Büsche und Sträucher im unmittelbaren Nahbereich der Abbruch Gebäude entfernt. Grünbewuchs entlang der Grundstücksgrenzen sowie auf der im westlichen Teilbereich befindlichen Streuobstwiese werden nicht entfernt und sind zu erhalten.

1.5.3. Leitungssituation

Die in den Gebäuden vorhandenen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) werden vor Beginn der Maßnahme AG-seitig getrennt.

Die Erkundung der Leitungssituation vor Ort (einschließlich Einholen der Leitungsstilllegungsbescheinigung von den Leitungsträgern) obliegt dem AN entsprechend den Angaben des Leistungsverzeichnisses (Anlage LB 2).

Nach dem Ausbau der Ver- oder Entsorgungsleitungen im Bereich des Abbruchgeländes sind die Übergabepunkte der Ver- und Entsorgungsleitungen an das zugehörige Netz in Abstimmung mit den jeweiligen Ver-/Entsorgungsunternehmen fachgerecht und dauerhaft zu sichern und im Untergrund verbleibende Leitungen nach Lage und Höhe in UTM-Koordinaten einzumessen und in einem Plan zu dokumentieren. Sofern der Verschluss in einem bestehenden im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche erfolgen kann, sind sämtliche Leitungen bis zu einem solchen zurückzubauen und in dem Schacht zu verschließen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Das Abbruchgrundstück befindet sich etwa 400 m südlich der Ortschaft Icker in der Gemeinde Belm. Das Abbruchgelände wird im Norden durch die Straße am roten Hügel und im Südosten durch die Straße hinter dem Felde begrenzt. Im Südwesten schließt sich ein landwirtschaftlich genutztes Feld an. Die unmittelbare Umgebung des Abbruchgebäudes ist stark von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 130 m westlich vom Abbruchgebäude.

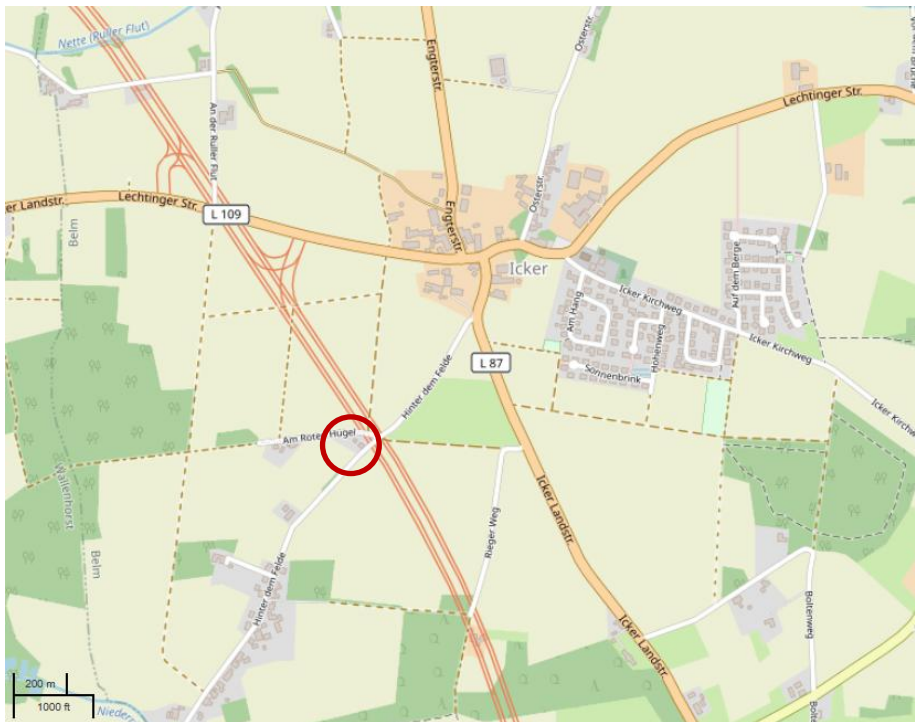


Abbildung 3: Verortung des Abbruchgrundstücks (rot umrandet) südlich der Ortschaft Icker (Quelle: openstreetmap.de, Zugriff 25.02.2026)

2.2. Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrtsmöglichkeit zum Abbruchgrundstück besteht von Norden her aus dem Ortsteil Icker kommend über die Straße Hinter dem Felde und die Icker Landstraße.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist auszuschließen. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, sind folgende Vorgaben zu beachten: Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.3. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Die Abgaben und Gebühren für Strom, Frischwasserbezug und Abwässereinleitung sind, sofern nicht im Leistungsverzeichnis separat als Einheitspreise ausgewiesen, kostenmäßig in die Positionen einzurechnen. Weiterhin einzurechnen sind sämtliche Aufwendungen für evtl. in diesem Zusammenhang erforderliche Abstimmungsgespräche.

2.4. Lager- und Arbeitsplätze

Dem AN stehen die im Lageplan in Anlage LB 3 gekennzeichneten Baustelleneinrichtungsflächen für die Durchführung der Abbrucharbeiten zur Verfügung. Der AN übernimmt über die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht für das Baufeld.

Soweit der Auftragnehmer weitere Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zur Lagerung oder Aufbereitung nutzt, hat er die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweisungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4.1. Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen

Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für Bereitstellungsflächen für gefährliche Abfälle als auch für Bereitstellungsflächen für nicht gefährliche Abfälle:

- Für die zeitweilige Lagerung von Bodenmaterial sind die Anforderungen der DIN 19639: 2019-09, Kapitel 6.3.7 zu beachten.
- Die Bereitstellung von gefährlichen Abfällen hat ausschließlich auf befestigten Flächen zu erfolgen.
- Eine gegen Witterungseinflüsse geschützte Annahme, Handhabung und Aufbewahrung der Abfälle muss jederzeit erfolgen können.
- Die Bereitstellungsflächen müssen betriebstypischen Beanspruchungen wie befahren mit LKW und schweren Baumaschinen, durch Haufwerks- und sonstige Lasten, Witterungseinflüsse, usw. so standhalten, dass die Stand- und Nutzungssicherheit gegeben ist.
- Die Bereitstellungsflächen sind täglich zu kontrollieren, etwaige Schäden sind durch den Auftragnehmer umgehend instand zu setzen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren.
- Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Pflichten nach GewAbfV §8 für alle Abfallschlüsselnummern einschließlich des Kapitels 17 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Anlage zu §2 Abs. 1 (Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) zu dokumentieren und zu übergeben.

- Eine Beeinträchtigung der Eigenschaften von Gewässern, des Grundwassers oder benachbarter Grundstücke Dritter durch Verwehen, Abschwemmen oder Auswaschen von Aushubmaterial oder durch Austreten von Schadstoffen oder mit Schadstoffen belastetem Niederschlagswasser ist zu verhindern.
- Eine funktionierende Entwässerung inkl. Vorflut und Reinigungsanlage ist herzustellen. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind durch den Auftragnehmer einzuholen.

Diese Leistungen sind, wenn es keine separate Leistungsposition gibt, in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4.2. Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen

Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen

- Haufwerke dürfen ein maximales Volumen von 500 m³ nicht überschreiten.
- Haufwerke sind räumlich voneinander zu trennen, eine Über- oder Aneinanderlagerung von Haufwerken ist unzulässig.
- Haufwerke sind eindeutig und fortlaufend zu nummerieren. Haufwerksnummern sind nach Abfuhr nicht wieder zu vergeben. Die Nummerierung ist deutlich sichtbar auf witterungsresistenten Schildern (mindestens DIN A4) am Haufwerk anzubringen. Schilder sind gegen Umfallen/Verschütten/Überfahren zu sichern und ggf. sofort wieder aufzustellen.
- Fortlaufendes Führen eines Haufwerks- und Behälterkatasters in Textform (inklusive Vermessung)

Diese Leistungen sind, wenn es keine separate Leistungsposition gibt, in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4.3. Mobile Aufbereitungsanlagen

Die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ist nicht vorgesehen.

2.5. Baugrundverhältnisse

2.5.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Nach hydrogeologischen Karten von Niedersachsen¹ stehen auf dem Grundstück Buntsandsteine aus dem Trias an, welche stark variable Grundwasserleitfähigkeiten aufweisen. Diese werden von teils schluffigen und tonigen Lehmen überlagert².

¹ Hydrogeologische Karte von Niedersachsen - Hydrostratigraphische Einheiten (HK50HYSTRAT, M 1:50.000), abgerufen am 25.02.2026 vom NIBIS®-Kartenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

² Bodenkarte von Niedersachsen (BK50, M 1: 50.000), abgerufen am 25.02.2026 vom NIBIS®-Kartenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

2.5.2. Oberflächenversiegelung

Das Grundstück ist nördlich der Abbruchgebäude mit Betonpflastersteinen versiegelt. Die Fläche umfasst ca. 320 m² und ist im Zuge des Abbruchs zu entsiegeln.

2.5.3. Schadstoffbelastung

Sollten während der Arbeiten organoleptische Auffälligkeiten und damit Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bodenkontaminationen festgestellt werden, ist durch den AN die Bauüberwachung unverzüglich zu benachrichtigen.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Altlast vor.

Im Bereich der Kleinkläranlage kann eine schädliche Bodenverunreinigung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Rückbau ist daher von der Bauüberwachung zu begleiten. In Abhängigkeit von der gutachterlichen Einschätzung des umgebenden Bodens nach dem Rückbau der Anlage sind ggf. Bodenproben bauseits zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

2.6. Schutz-Bereiche und -Objekte

2.6.1. Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Die nicht versiegelten Flächen auf dem Grundstück (Gärten, Obstwiese) sind nach Möglichkeit nicht zu befahren. Ein Befahren im Nahbereich der abzubrechenden Bauwerke ist für die Ausführung des Abbruchs zulässig. Die Bereitstellung von Abfällen auf nicht versiegelten Flächen ist nicht zulässig.

Die noch vorhandenen Bäume auf dem Grundstück sind zu schützen und zu erhalten. Hierfür sind Bauzäune außerhalb des Kronentraufenbereichs zzgl. 1,5 m aufzustellen. Das Befahren der Wurzelbereiche ist nicht zulässig und zu verhindern. Ein Bodenabtrag im Wurzelbereich darf nicht erfolgen. Leitungen verbleiben daher in diesem Bereich im Boden. Die Endpunkte sind hierbei einzumessen und dem AG zu übergeben.

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

2.6.2. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Die Staub- und Lärmemissionen der Baustelle sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung hinsichtlich der eingesetzten Maschinen und Geräte sowie durch organisatorische Maßnahmen und geeignete Betriebsabläufe zu begrenzen (vgl. hierzu auch Ausführungen in den

Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses). Die durch den AN vorgesehenen Maßnahmen sind dem AG vor Baubeginn vorzustellen.

Das nachhaltige Niederhalten von Staubemission ist während der Bauzeit zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Potenzielle Beleuchtungseinrichtungen sind ausschließlich auf die Baustelle zu richten und dürfen keine Blendungen für die Nachbarschaft darstellen.

Vom Abbruchunternehmer sind die gesetzl. Auflagen zur Begrenzung von Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen einzuhalten und Gefährdungen oder Beschädigungen angrenzender Bebauung und Verkehrswege auszuschließen (siehe dazu u. a. BImSchG mit der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen- etc.).

2.6.3. Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3 Absatz 1 Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel - weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

3. Angaben zur Ausführung

Nach Vorgabe des AG dürfen die Abbruch- und Demontearbeiten ausschließlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Samstagsarbeit kann durch den AG kurzfristig angeordnet werden, um den Bauablauf zu beschleunigen. Weiterhin kann Samstagsarbeit AG-seitig ohne Angabe von Gründen untersagt werden.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich digital zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der AN übernimmt über die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht für das Baufeld. Zur Absicherung des Abbruchgeländes ist AN-seitig vor Beginn der Abbrucharbeiten einen Bauzaun aufzustellen.

3.2. Bauablauf

Der Abbruchzeitraum ist den besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Die Konzeption zum selektiven Rückbau sowie zur Trennung und Entsorgung der Abbruchmaterialien inklusive der anfallenden Bau- und Schadstofffraktionen ist dem Abbruch- und Entsorgungskonzept in der Anlage LB 5 zu entnehmen.

Die Wahl des Verfahrens und des Arbeitsablaufes der Entkernungs- und Sanierungsarbeiten einschließlich der Auswahl der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Maschinen, Geräte sowie Baubehelfe etc. obliegt, unter Berücksichtigung der genannten Randbedingungen, dem Auftragnehmer. Vor Beginn der Arbeiten sind das gewählte Verfahren sowie die Vorgehensweise dem Auftraggeber vorzustellen.

Vor Beginn des maschinellen Abbruchs sowie nach Unterbrechung der Arbeiten für mehr als 4 Werktage hat eine Begehung und Freigabe des Gebäudes durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Hierfür ist der geplante Abbruchbeginn 10 Werktage im Vorlauf der Baubegleitung anzuzeigen.

3.3. Wasserhaltung

Im Zuge der Rückbauarbeiten kann auf Grund von möglichen Niederschlägen und der vorhandenen Einbindetiefen von über 7 m unter Geländeoberkante der Betrieb einer Tag- und Schichtenwasserhaltung als offene Wasserhaltung notwendig werden. Für die Einleitung des aufgefangenen Wassers der Tagwasserhaltungen steht kein vorhandenes Entwässerungssystem zur Verfügung.

Es wird mindestens eine mechanische Reinigung durch Absetzbecken (bspw. Container), bei stärkeren Verschmutzungen durch Kiesfilter empfohlen. Bei Verschmutzungen durch Öl (sichtbarer Film auf der Wasseroberfläche des Containers), sollte eine Einleitung erst nach Einsatz von Ölsperren und schwimmfähigem Bindemittel stattfinden. Generell sind Bindemittel und Ölsperren vorzuhalten, um das Abfließen der Stoffe bei unerwartetem Auftreten von Verunreinigungen, bspw. bei Schäden an Baugeräten, zu unterbinden.

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

3.4. Baubehelfe

3.4.1. Baugruben, Wandsicherungen

Sämtliche Böschungen von Baugruben sind im Hinblick auf die Verkehrssicherheit in einem Winkel von mindestens 1:2 abzuböschten.

3.4.2. Abbruchverfahren

Die Konzeption zum selektiven Rückbau sowie zur Trennung und Entsorgung der Abbruchmaterialien inklusive der anfallenden Bau- und Schadstofffraktionen ist dem Abbruch- und Entsorgungskonzept in der Anlage LB 5 zu entnehmen.

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Erdbau

Nach Abschluss der Maßnahme sind sämtliche Baugruben verdichtet mit Füllsand zu verfüllen, der die Materialwerte BM-0 gemäß Ersatzbaustoffverordnung einhält (vgl. Kapitel 1.4).

3.5.2. Stoffstrommanagement

3.5.2.1. Allgemeines

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) ist nicht zulässig, da es sich nicht um den Einbau in ein technisches Bauwerk handelt.

3.5.2.2. Güteüberwachung und Dokumentation von MEB

Das Aufbereiten von Bauschutt zu Recyclingmaterial vor Ort ist nicht vorgesehen.

Wiederverwendung von Bodenmaterial

Bei der Wiederverwendung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial aus der Baumaßnahme oder aus Baustellen Dritter ist dem AG 12 Werkstage vor Einbau ein Prüfzeugnis mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Ergebnis der Deklarationsanalyse von einem nach DIN EN ISO/ IEC 17025 akkreditierten Prüflabor inklusive Probenahmeprotokolle, nicht älter als 1 Jahr
- Herkunft
- Beschreibung der bautechnischen Eigenschaften

Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.5.2.3. Dokumentation Wiederverwendung und Aufbereitung innerhalb der Baustelle mit ZEDAL EBV

Die Dokumentation für die Wiederverwendung von Bodenmaterial und Baggergut ist dem AG in elektronischer Form zu übergeben. Im Falle der Lieferung und des Einbaus von nicht aufbereitetem Bodenmaterial aus Baustellen Dritter erfolgt die Dokumentation analog. Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Es erfolgt die Erfassung der Kubatur im Deckblattverfahren. Der Auftraggeber verwendet für diese Dokumentation die ZEDAL Plattform.

Für das Deckblatt Anlage 8 ErsatzbaustoffV ist durch den Auftragnehmer das eEBV23-Format zu verwenden (ZEDAL ERP-Integration-Tools). Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für die Durchführung des Dokumentationsvorgangs mit ZEDAL EBV verantwortlich. Dem Auftraggeber ist dauerhaft Akteneinsicht zu gewähren. Vom Auftragnehmer muss sichergestellt werden, dass die Aktenfreigabe vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird. Die elektronische Akte inklusive vorausgefülltem Deckblatt ist dem AG 12 Werkstage vor Einbau freizugeben.

Da die Zeichenanzahl auf 50 Zeichen begrenzt ist, muss die elektronische Akte wie folgt bezeichnet werden:

OS;A-06830-00;231-26-0020;OZ-Nr.

Die Bestandteile der Aktenbezeichnung werden durch ein Semikolon (";") voneinander getrennt. Hinter jedem Semikolon ist ein Leerzeichen zu ergänzen.

Jegliche Kosten, die für die Dokumentation entstehen, sind vom Bieter in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.6.1.1. Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Soweit erforderlich sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Im Hinblick auf die Erfassung umweltrelevanter Baustoffe oder nutzungsbedingter Kontaminationen wurden im Zuge eines Schadstoffkatasters verschiedene Materialproben entnommen und stichprobenartig auf verschiedene Verdachtsparameter analysiert.

Das Gebäudeschadstoffkataster ist der Anlage LB 4 zu entnehmen.

Sofern der Entsorger nach Wahl des Auftragnehmers für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mindestens 24 Werkzeuge vor Abfuhr anzuzeigen. Die Aufwendungen sind entsprechend in die Einheitspreise einzurechnen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Bauausführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 5 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben.

Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkKS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

3.6.2.1. Probenahme durch den Auftragnehmer

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein und ist zeitnah nach Auftragserteilung unaufgefordert zu erbringen.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Die erforderlichen Kapazitäten für Rückstellproben (z.B. Kernkisten, Bodenproben, Bohrkerne usw.) sind vom AN bereitzustellen und vorzuhalten bzw. mit der Untersuchungsstelle abzustimmen. Die Lagerfläche/Lagerräume, die Probeneinlagerung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Proben wird nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der Positionen einzurechnen.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Anfallender Stahl- und Metallschrott geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, ist vom Auftragnehmer von der Anfallstelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten. Die abfallrechtlichen Pflichten bleiben davon unberührt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom Auftragnehmer für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des Auftraggebers vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen. Diese Erklärung ist auch zu übergeben, wenn für Abfälle zur Beseitigung ein Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Abschnitt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Wiegescheine) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Vorgaben gemäß Gewerbeabfallverordnung

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumentation erfolgt über das im Abschnitt 5.4.1 enthaltene Formblatt. Die Dokumente

sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Regelungen zur Durchführung des eANV

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber geführt. Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer 12 Werkzeuge nach Auftragserteilung die Entsorgernummer und die Beförderernummer(n) in Textform mitzuteilen. Der AN hat dem AG 12 Werkzeuge vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinen) gemäß Formblatt in Abschnitt 5.4.2 anzumelden. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sammelentsorgungsnachweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Registerführung im eANV:

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Die Registerführung erfolgt im elektronischen Verfahren (Nutzung des eANV). Der Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber im eANV zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht). Die Übernahmescheine sind dem Auftraggeber in elektronischer Form zu übergeben.

Beförderung

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG befördert werden. Auf Anforderung ist die Erlaubnis vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werkzeuge vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend von §11 (1) NachweisV unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist das dem AG 3 Werkzeuge vor der Beförderung in Textform anzuzeigen.

3.6.5. Rückbau- und Entsorgungskonzept

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Rückbau- und Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist 18 Werkzeuge vor Beginn der Entsorgung vorzulegen. Die Untergliederung gemäß Abschnitt 5.4.4 ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen.

3.7. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.8. Sicherungsmaßnahmen

Zur Absicherung des Abbruchgeländes ist AN-seitig vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Bauzaun aufzustellen. Die Baustelle ist zu kennzeichnen und gegen das Betreten durch Dritte zu sichern.

Der AN besitzt während der gesamten Maßnahme die Verkehrssicherungspflicht (V+O-Pflichten) für seine Arbeitsbereiche. Nach Beendigung der Rückbauarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen. Unbefestigte Flächen sind von Bauschuttresten und sonstigen Verunreinigungen freizuhalten.

3.9. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.9.1. Vermessungsleistungen

Vermessungsleistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat für die Ausführung der durch ihn zu erbringenden Vermessungsleistungen qualifizierte Fachkräfte für Vermessung einzusetzen. Die Vermessungsleistungen sind unter Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation durchzuführen. Diese Person ist dem Auftraggeber vor Ausführung namentlich zu benennen und die Qualifikation vorzulegen.

Alle Vermessungsleistungen, sowie damit zusammenhängende Leistungen, die für die Ausführung der Baumaßnahme erforderlich sind, führt der Auftragnehmer fachgerecht in eigener Zuständigkeit und Verantwortung sowie in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Messungen entsprechende Mess- und Berechnungsprotokolle zu führen. Die Protokolle, weitere erstellte vermessungstechnische Unterlagen sowie die Rohmessdaten [hierzu gehört auch die Hersteller bezogene Messdatei/Job z.B. im Format JXL (Trimble Instrumente), DBX (Leica Instrumente), GSI (universell)] hat der Auftragnehmer vollständig und systematisch geordnet dem Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Messung unaufgefordert zu übergeben.

Foto- und Videoaufnahmen

Der Auftraggeber führt im Bereich der Baumaßnahme Foto- und Videoaufnahmen durch. Diese können auch mittels Drohne (UAV) erfolgen. Die Aufnahmen und Videos werden für die Öffentlichkeitsarbeit, als Besprechungsgrundlage, zur Baudokumentation sowie zur Ableitung vermessungstechnischer Daten verwendet. Drohnenbefliegungen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zuvor bekanntgegeben. Der Einsatz von Drohnen/UAV durch den Auftragnehmer bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH des Bundes. Der Antrag ist an das Funktionspostfach FU-WEF-NL-HAM-Strassenverwaltung@autobahn.de zu richten.

Der Einsatz von Drohnen und UAV durch den Auftragnehmer für vermessungstechnische Belange ist in einem Messprogramm zu erläutern. Das Messprogramm bedarf der Zustimmung des Auftraggebers (Abteilung Vermessung).

3.9.2. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Sind Aufmäße zur Abnahme oder Abrechnung der Bauleistung erforderlich, so haben diese durch den Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers zu erfolgen (gemeinsames Aufmaß).

Die Termine für gemeinsame vermessungstechnische Aufmäße sind durch den Auftragnehmer mindestens drei Werktage vor dem geplanten Termin mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Terminabstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Projekts
- Bezeichnung der Bauleistung
- Gewünschter Termin (Tag und Uhr)
- Art des Aufmaßes und betreffende OZ
- Treffpunkt

Über jedes gemeinsame Aufmaß fertigt der Auftragnehmer ein Protokoll, dass zum Abschluss vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

Alle Protokolle, die durch den Auftragnehmer aufzustellen sind, müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Projekts
- Bezeichnung der Bauleistung
- Zugehörige OZ (soweit das Protokoll für die Bauabrechnung verwandt werden soll)
- Namen der Anwesenden / Name des Aufstellers
- Datum
- Soll-Ist-Vergleich (soweit das Protokoll für die Abnahme verwandt werden soll)
- Skizzen, Bemerkungen
- Feststellungen des Aufstellers
- Unterschrift der Anwesenden

Es ist pro Protokoll nur eine OZ zu dokumentieren. Die erhobenen Messwerte stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber noch auf der Baustelle elektronisch bereit.

Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Der Auftragnehmer hat die Bauabrechnung im elektronischen Abrechnungsverfahren im Format der REB-Verfahrensbeschreibungen zu erstellen und vorzulegen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Vermessungsleistungen, die der Bauabrechnung zugrunde gelegt werden, müssen der Vereinbarung zur Bauabrechnung entsprechen. Die Vereinbarung zur Bauabrechnung muss den Vertretern des Auftragnehmers und des Auftraggebers bekannt sein. Das Urgelände ist vor Beginn der Bautätigkeiten einvernehmlich zu bestimmen bzw. gemeinsam vermessungstechnisch zu erheben.

Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Bauabrechnung seine Vorgehensweise zur Abrechnung der Baumaßnahme auch anhand von Plänen und Profilen darzustellen. Der Auftragnehmer hat auf Grundlage der Regelquerschnitte und in Übersichtsplänen alle maßgeblichen Positionen des Oberbaues darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen.

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.10. Prüfungen und Nachweise

3.10.1. Erstprüfungen

3.10.1.1. Boden

Die Verfüllung von Kellern und Schächten erfolgt maßgeblich mit angeliefertem Füllsand, der die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält sowie nach Vorgaben ZTVE-StB 17 als Ersatz für Fehlmassen geeignet ist. Chemische Analysenergebnisse sowie sonstige vorgenannte Nachweise sind vor dem Antransport vorzulegen. Der Antransport erfolgt erst nach Freigabe durch den Auftraggeber.

3.10.2. Kontrollprüfungen

3.10.2.1. Erdbau

Bei der Durchführung von statischen Plattendruckversuchen gem. DIN 18134 ist das erforderliche Belastungsfahrzeug vom AN zu stellen.

3.11. Arbeits- und Umweltschutz

Das „Merkblatt mit verbindlichen Hinweisen zur Arbeitssicherheit Fremdfirmen“ (siehe Anlage in LB 8) gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem Auftraggeber anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen sind dem beiliegenden Inhaltsverzeichnis zu entnehmen. Sie beinhalten u. a. ein Schadstoffkataster, Planunterlagen, Bestandsunterlagen und eine Fotodokumentation.

Unterlagen, die nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden:

Stoffstrommanagement

Das in der Anlage 5.4.1 beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle

Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage 5.4.3 beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für die Einbaudokumentation nach § 25 EBV - Übersicht Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt.

Das in der Anlage 5.4.2 beigefügte „Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

Für die Erstellung des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes wird als Anlage eine Mustergliederung zur Verfügung gestellt (vgl. Abschnitt 5.4.4).

Erdbau

Vom Auftraggeber wird zur Anwendung das Muster "Formblatt Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte" in Anlage LB 8.5 zur Verfügung gestellt.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Allgemeines

Der Auftragnehmer hat die zu erstellenden bzw. zu beschaffenden Unterlagen zu nummerieren.

Erläuterung des Bauablaufes

Die im Zuge des selektiven bzw. kontrollierten Rückbaus durchzuführenden Arbeiten sind gemäß einer vor Beginn der Arbeiten vorzulegenden vorschriftsmäßigen Abbrucharweisung auszuführen, die Angaben über

- Reihenfolge und Arbeitsweise in den einzelnen Demontagestufen,
- besondere Maßnahmen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Emissionsschutzes,
- technische Schutzmaßnahmen

enthalten muss.

Baustelleneinrichtungsplan

Der Auftragnehmer legt spätestens 12 Arbeitstage nach Auftragserteilung den Baustelleneinrichtungsplan dem Auftraggeber zur Zustimmung (Kenntnisnahme) vor.

Aus dem Baustelleneinrichtungsplan sind nicht nur die vorgesehene Art der Einrichtung, sondern auch die vorgesehene Ausbildung der Zufahrt zur Baustelle vom vorhandenen Straßennetz und die vorgesehene Abführung des Schmutzwassers erkennbar.

Der Auftragnehmer holt vor Abgabe des Baustelleneinrichtungsplanes von dem zuständigen Straßenbau- lastträger die Zustimmung zu der gewählten Baustellenzufahrt und von den Wasseraufsichtsbehörden die Genehmigung zur vorgesehenen Abführung des Schmutzwassers ein.

Bauablaufplan

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplans, auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

Rückbau- und Entsorgungskonzept:

Durch den AN ist ein positions- und ortsbezogener Ablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz auf Grundlage des Bauzeitenplanes vorzulegen (vgl. Mustergliederung in Abschnitt 5.4.4).

Arbeitsanweisungen

Das Muster gemäß „Formblatt Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte“ in Anlage LB 8.5 ist vom AN zu befüllen und nach den in den jeweiligen Vorbemerkungen genannten Intervallen an den AG zu übermitteln.

Dokumentationsaufnahmen

Der AN ist verpflichtet, zur Dokumentation des gesamten Baugeschehens schriftliche und fotografische Aufzeichnungen für die Bauakten zusammenzustellen.

Vor Baubeginn ist der Urzustand des Geländes und der Zufahrten fotografisch festzustellen. Es ist eine Dokumentation des vorhandenen Zustandes und während der Bauausführung von allen wesentlichen Bauabläufen bis zur Beendigung der Bauarbeiten aufzustellen.

Alle Bilder sind mit Datum, Baustadium, Standort etc. zu kennzeichnen und in digitalisierter Form dem AG zu übergeben.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 07/2004, Anwendung der Stoffpreisgleitklausel - Auswirkungen der Unsicherheit auf dem Stahlpreismarkt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2017, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)

5.1.2. Technische Lieferbedingungen

- TL BuB E-StB 20/23 Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV

5.1.3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV E-StB 17 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV

5.1.4. Weitere technische Regelwerke

- R SBB
Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB);
Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- RSA 21
Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 2021
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesseling Straße 17
50999 Köln

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)

5.2.1. Ergänzungen zur ZTV E-StB 17

Zu Abschnitt 1.4 (Baustoffe)

Wenn der Einbau von Boden mit Fremdbestandteilen nach Abschnitt 1.4.4 zulässig ist, gelten hierfür die Regelungen gemäß Abschnitt 2.3 der TL BuB E-StB 20/23 analog.

Zu Abschnitt 1.6.4 (Eigenüberwachungsprüfungen)

Die geplante Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung zum Nachweis der erzielten Verdichtung jeder eingebauten Lage des Untergrunds/Unterbaus bzw. des Verformungsmoduls auf dem Planum ist dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Durchführung der Versuche (mindestens 24 Stunden vor Durchführung) bekannt zu geben.

Die Versuche muss ein in den Untersuchungsmethoden der Bodenmechanik geschulter Techniker oder ein Baustoffprüfer (Fachrichtung Geotechnik) des Auftragnehmers durchführen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer wöchentlich vorzulegen.

Die Dokumentation und die Vorlage der Eigenüberwachungsprüfungen erfolgt gemäß Anlage LB 8.5 dem "Formblatt Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte".

Zu Abschnitt 1.9 (Abrechnung)

Bodenaustauschmaterial

Bei einer Abrechnung von Bodenaustauschmaterial nach Einbauprofilen in m³ wird ein eventuell entstehender Mehrverbrauch durch Eindrücken des Bodenaustauschmaterials in den Untergrund nicht berücksichtigt.

Verfüllen, Hinterfüllen, Überschütten

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, gilt:

Das Hinterfüllen und Überschütten von Bauwerken und Rohrleitungen wird nicht als eine gesonderte Teilleistung vergütet; die Massen werden als Auftragsmassen mit aufgemessen.

Zu Abschnitt 1.9.3

Messungen zur Setzung des Untergrundes sind dem Auftraggeber rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Durchführung) bekannt zu geben.

Zu Abschnitt 3.2 (Bodenmaterial und Baustoffe nach den TL BuB E-StB 20/23)

Für den Nachweis der Eignung der Materialien sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) heranzuziehen. Maßgebend ist das letzte Prüfzeugnis bzw. sind die letzten Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung, welche(s) die Ergebnisse aller maßgebenden bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Prüfparameter enthalten müssen/muss.

Zu Abschnitt 4.1 (Lösen und Laden)

Folgende Toleranzen werden vereinbart:

	Einschnittsböschungen	Bereich des Planums
Fels:	± 5 cm	± 2 cm
Boden:	+ 15 cm; - 30 cm	+ 3 cm; - 15 cm

Diese Werte gelten für alle Boden- und Felsverhältnisse, bei denen keine besonderen Sicherungsmaßnahmen und keine Felsgestaltungen/-profilierungen (z.B. Herausarbeiten von Felsvorsprüngen) erforderlich werden.

Mit der Abfuhr gelöster, einbaufähiger Massen darf vom Auftragnehmer erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass im Zuge der Baumaßnahme ausreichend einbaufähige Massen zur Wiederverwendung im Baufeld vorhanden sind.

Zu Abschnitt 4.3 (Einbau und Verdichten)

Folgende Toleranzen werden im Endzustand vereinbart:

Dämme:	Böschungen:	± 5 cm
--------	-------------	--------

Zu Abschnitt 4.3.1 (Ausführung)

Bei Vereinbarung der Methode M3 nach Abschnitt 14.2.4 der ZTV E-StB 17 darf der Einbau von Boden erst erfolgen, wenn die Eignungsprüfung, die Ergebnisse der Probeverdichtung und die Arbeitsanweisung vorliegen und vom AG freigegeben wurden.

Zu Abschnitt 4.3.2 (Anforderungen an das Verdichten)

Beim Einbau von wasserempfindlichem, gemischt- und feinkörnigem Boden, der nicht verfestigt oder qualifiziert verbessert wird, gilt die Anforderung an das 10%-Höchstquantil für den Luftporenanteil n_a von 8 Vol.-%.

Beim Einbau von veränderlich festen Gesteinen gilt die Anforderung an das 10%-Höchstquantil für den Luftporenanteil n_a von 6 Vol.-%.

Zu Abschnitt 4.4.5

Die Querneigung des Planums muss bei wasserempfindlichen (bindigen) Böden und Baustoffen mindestens 4% betragen, nach einer Bodenbehandlung mit Bindemittel (Bodenverfestigung, qualifizierte Bodenverbesserung) muss die Querneigung des Planums mindestens 2,5% betragen.

Zu Abschnitt 10 (Hinterfüllen und Überschütten von Bauwerken)

Es gilt die Richtzeichnung Was 7.

Zu Abschnitt 12.4.2.2 (Bindemittelmenge bei Baukalken)

Bodenverfestigungen ausschließlich mit Kalk sind nicht zugelassen.

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Weiterhin sind für die einzelnen Gefahrstoffe die folgenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe bzw. Handlungsanleitungen zu beachten und anzuwenden.:

- "Asbest" (TRGS 519).
- "Alte Mineralwolle" (TRGS 521).
- "PAK" (TRGS 551) sowie PAK-Handlungsanleitung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi).
- PCB/PCT- Abfallverordnung - PCBAbfallV sowie das LAGAMerkblatt: Technische Anforderungen an die Entsorgung von PCB-haltigen Abfällen.
- "Schimmelpilz" Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung BioStoffV (DGUV 201-028).
- Handlungsanleitung Taubenkot (DGUV 201-031).

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:	Außenstelle:			Projektnummer:				Zeitraum:
	Baumaßnahme:								
	Auftragnehmer:								
	(Name/Anschrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwer- tung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B		
"A"									

"A"									
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- Entsorgungsnachweise und Begleitscheine erst nach vollständiger Angabe der Informationen, erstellt werden können.
- möglichst (wenn absehbar) vier Wochen vor Beginn der Entsorgung, die Entsorgungsnachweise per Mail zu beantragen sind.
- spätestens zwei Wochen vor Beginn der Entsorgung von der Baustelle, die notwendige Anzahl von Begleitscheinen per Mail zu beantragen sind.
- bevor der Entsorgungsnachweis nicht von allen Beteiligten signiert ist, der Abfall noch nicht von der Baustelle entfernt werden darf!

Auftraggeber:	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	<input type="checkbox"/>
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle:	

(bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Abschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	
--	--

Auftragnehmer:	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

Rechnungsbeauftragter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5.4.3. Formblatt Erstellungshilfe für die Einbaudokumentation nach § 25 EBV

Übersicht Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung									
Niederlassung:	Außenstelle:			Projektnummer:			Zeitraum:		
NL_									
Baumaßnahme:									
Auftragnehmer:									
(Name/An- schrift)									
Lieferscheinnum- mer	Mineralischer Ersatzbaustoff (gemäß EBV)	LV / OZ	Kurztext zum LV / OZ	Einbau anzeige- pflichtig	Einbaumenge gemäß LS	Umrech- nungs- faktor (t <=> m³)	Einbaumenge => Kubatur		Einbauort (z.B. Bauwerksnr., Bauab- schnitt, Km und FR, ggf. R-H- Wert)
					t		m³		
				Ja/nein			Faktor kg=> t / t => t		
Beispiel	Hüttensand (HS)	10.10.100.120	Hüt- tensand liefern, einbauen verdichten	J					

Beispiel	Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)	10.10.100.130	RC-1 liefern, einbauen und verdichten	N					
Beispiel	Bodenmaterial der Klasse 0* (BM-0*)	10.10.100.140	Bodenmaterial BM-0* liefern, einbauen verdichten	N					
									hier kann alles in "Freier Eingabe" hineingeschrieben werden und erscheint automatisch in der Drop down Liste
Ort, Datum			Beispiel für eine Einbaudokumentation für diese Maßnahme						
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.4.4. Mustergliederung Rückbau- und Entsorgungskonzept

Mustergliederung:

1. Allgemeine Daten

1.1 Anlass und Ziel der Arbeiten/Beschreibung des Bauvorhabens

Veranlassung, Aufgabenstellung, Beschreibung der Rückbau-, Abbruch- und Aushubmaßnahmen Zeitlicher Rahmen (Auszug aus Bauzeitenplan, Auszug aus Rahmenterminplan ggf. mit Abläufen und gegenseitigen Abhängigkeiten)

1.2 Angaben zu Schutzgebieten

Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.

Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnungen (z.B. Einleitgenehmigungsvoraussetzungen, Auflagen zur Lagerung, behördliche Vorgaben zur Aufbereitung und den Wiedereinbau)

1.3 Zuständigkeiten

Bauherr bzw. Auftraggeber, Planer, Projektverantwortlicher/Abfallverantwortlicher; Projektsteuerer, Abfallerzeuger mit Erzeugernummer (Hinweis: die Erzeugernummer wird dem AN nach Zuschlagserteilung mitgeteilt), ggf. Verfahrensbevollmächtigter des AG, Verfügungsberechtigter (Abfallbeauftragter des AN), beteiligte Behörden (Bodenschutz- und Abfallbehörden, ggf. Sonderabfallgesellschaft), Gutachter/Prüfstelle für Prüfungen des AN inkl. für Eigenüberwachung, Koordinator nach Baustellenverordnung (SiGeKo), Koordinator nach GefStoffV

2. Informationen zur Baustellenlogistik

2.1 Baustelleneinrichtung

Angaben zur Ver- und Entsorgung der Baustelle, Verkehrswege, Container, Gerüste und Sicherungseinrichtungen, Positions- und ortsbezogenen Ablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz auf Grundlage des Bauzeitenplans/Lageplan der Baustelleneinrichtungen

2.2 Förderwege auf der Baustelle

2.3 Bereitstellungsflächen/Lagerflächen (intern oder extern)

Lageplan mit Haufwerksdarstellung, Containerstandflächen, Fläche mobile Aufbereitungsanlage, Angaben zur Haufwerkssicherung (z.B. Abdeckung und Umzäunung, Kennzeichnung), Beweissicherung, Herrichtung und Rückbau, Angabe zur Genehmigungsbedürftigkeit der vom AN beschafften zusätzlichen Flächen, bei externer Lagerung oder Aufbereitung Benennung des beteiligten Unternehmens und weiteren Angaben wie z.B. Örtlichkeit, Zuwegung, Betriebszeiten, Nachweis vor Eintritt Dritter, etc.

2.4 Transportwege von der Baustelle zu den Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungsstellen

Umlaufzeiten; auch unter Berücksichtigung der Annahmezeiten der Annahmestellen; ggf. Angaben zu mobilen Wiegeeinheiten, LKW-Erfassungssystemen, Fahrzeuge für Zwischenfahrten innerhalb der Baumaßnahme (z.B. Vierachser) und oder Reifenwaschanlage

2.5 Flucht- und Rettungswege, Sammel- und Lotsenpunkte

2.6 Betankungsanlagen und Vorhaltung von Hilfsmitteln im Havariefall

3. Informationen zu den Ausbaustoffen, umweltrelevanten Inhaltsstoffen, der Entsorgung

3.1 Übersicht der Ausbaustoffe (vorhandene Unterlagen zusammenfassen)

Angaben zum Untersuchungsumfang und zur Bewertung der einzelnen Ausbaustoffe, Mengenangabe, Anfallort (z.B. Schicht/Haufwerk), Hinweis auf Gefahrstoffe; Ergebnisse aus Gutachten des AG tabellarisch darstellen, ggf. Fortschreibung

- 3.2 Angaben zur Deklaration von Abfällen nach AVV mit Darstellung des Entsorgungsweges unter Berücksichtigung der Anlagengenehmigung der Entsorgungsanlage

Tabellarische Aufstellung aller Ausbaustoffe mit: OZ, Anfallort, Deklaration, Abfallschlüssel, Menge, vorgesehener Entsorgungsweg (Wiederverwendung, Verwertung, Beseitigung) mit der Benennung der an der Einsammlung/Beförderung sowie der Entsorgung beteiligten Unternehmen für die einzelnen Abfallarten, Art der Entsorgung unter Berücksichtigung länderspezifischer Vorgaben zum Entsorgungskonzept ggf. Beschreibung der vorgesehenen Verfahren zur baubegleitenden Deklaration (AN-seits);

- 3.3 Angaben zur Wiederverwendung und Aufbereitung (im Falle der Verwertung in der Maßnahme mit Angabe von: OZ, Menge, Materialart, Einbauort, Einbauweise gemäß Vorgaben der ErsatzbaustoffV), Angaben zur Aufbereitungsart sowie Benennung der Spezifikationen der jeweiligen Aufbereitungsanlage mit Angabe des Ortes gemäß Punkt 2.3, zusätzlich Darstellung in einem Lageplan;

4. Arbeitsbereiche und Arbeitsverfahren, Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 4.1 Die Angaben des A+S-Plans (Arbeits- & Sicherheitsplans) sind zu berücksichtigen und in der Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierenden betrieblichen Anweisungen umzusetzen

- 4.2 Beschreibung der Baumaßnahmen getrennt nach Arbeiten in nicht kontaminierten und kontaminierten Bereichen

Einteilung der Baustelle in Arbeitsbereiche mit Exposition gegenüber Schadstoffen (Schwarz-/Weißbereiche)

- 4.3 Beschreibung der möglichen Arbeitsverfahren mit zeitlicher Abfolge der Leistungsschritte

Expositionsabschätzung

Abbruchverfahren

Erarbeitung Abbrucharweisung

Aufstellen baustellenbezogener Betriebsanweisungen (für kontaminierte Bereiche)

Gefährdungsbeurteilung, Messkonzept zur Überwachung der Arbeitsplatzbedingungen

5. Vorbehandlung, Verpackung

- 5.1 Angaben zur Art und zum Umfang der Vorbereitung (Ausbluten, Konditionierung) und Aufbewahrung (z.B. Mulde) oder Verpackung (z.B. Big-Bag) von Abfällen

- 5.2 Angaben zur Getrennthaltung, Sortierung/Siebung/Aufbereitung, Vorbehandlung, ggf. Sammelkonzept, mit eindeutiger Kennzeichnung der Ausbaustoffe

6. Dokumentation, Nachweise

- 6.1 Angaben zur Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen, arbeitsmedizinische Vorsorge

- 6.2 Ablauf Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle
Ablauf eANV für gefährliche Abfälle

- 6.4 Ablauf Einbaudokumentation für MEB und für Materialien zur Wiederverwendung mittels ZEDAL EBV und Formblatt